

## SERVICEINFORMATION

# Demoversion mit Originalinhalt

Die Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland als Generalvertreter für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland ist gemäß der Verordnung über die Eintragung von Fahrzeugen in das Fahrzeugregister (Fahrzeugregisterverordnung) gemäß Kapitel 1, Anhang II, der Richtlinie 67/215/EWG sowie der Verordnung über die Eintragung von Fahrzeugen in das Fahrzeugregister (Fahrzeugregisterverordnung) gemäß Kapitel 1, Anhang XV eingehend geprüft. Die eingetragene Fahrzeugart ist die Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 unter Bestätigung, der Übereinstimmungsbescheinigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

### ACHTUNG:

Im Rahmen der Umstellungen auf die Zulassungsbescheinigung Teil 1 kam es die Reifen betreffend ggf. zum Wegfall oder Neueintrag von Beschränkungen. Sollte der Fahrzeugschein bzw. die Zulassungsbescheinigung Teil 1 bei Fahrzeugen ohne EU-Betriebserlaubnis Einschränkungen oder Reifenbindungen beinhalten, so ist eine Begutachtung gem. § 19 Abs. 2 i.V.m. § 21 StVZO notwendig. Der Satz "Reifenbindung gemäß Betriebserlaubnis beachten" ist keine Reifenbindung, sondern der Hinweis an den Nutzer oder den Sachverständigen, ggf. die Betriebserlaubnis einzusehen.

Seit dem 01.01.2025 besteht die Möglichkeit die Reifenbindung bei Fahrzeugen mit deutscher Betriebserlaubnis oder Einzelzulassung gem. § 19 Abs. 2 i.V.m. § 21 StVZO auszutragen, sollte das maximale Baumaß der eingetragenen Reifengrößen im Fahrzeug Platz haben. Dabei können die Reifengröße oder die Bauart auch abweichend der original eingetragenen Reifen sein!

Sollte das maximale Baumaß im Fahrzeug keinen Platz haben, so dient diese Bescheinigung als Begutachtungsgrundlage zur Eintragung der montierten BRIDGESTONE-Bereifung gem. § 19 Abs. 2 i.V.m. § 21 StVZO. Erkundigen Sie sich im Zweifelsfall bitte vorab bei BRIDGESTONE, einer Prüforganisation oder einem Sachverständigen.

| Fahrzeughersteller   | FG Nummer | Hubraum              | Modell            | Typ          | Baujahr |
|----------------------|-----------|----------------------|-------------------|--------------|---------|
| MOTO GUZZI           | 90533     | 850                  | 850 T3 California | VD           | 1975 -  |
| Bereifung Vorderrad  |           | Bereifung Hinterrad  |                   | Luftdruck    | Fußnote |
| Größen               | Profil    | Größen               | Profil            | Vorne/Hinten | Nummer  |
| 100 / 90 - 18 56H TL | OE        | 110 / 90 - 18 61H TL | OE                | 2,5/2,8      | 1       |
| 100 / 90 - 18 56H TL | BT 46 F   | 110 / 90 - 18 61H TL | BT 46 R           | 2,5/2,8      | 10      |

### Fußnote

(1) Eintrag in den Fahrzeugpapieren (ABE)

(10) keine Reifenbindung in der Betriebserlaubnis, Mischbereifung möglich

Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75.

Die Reifen sind auf den Serienfelgen uneingeschränkt montierbar.

Die dynamische Ausdehnung führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder.

Das Fahrverhalten wurde durch fahrdynamische Tests bis zur Höchstgeschwindigkeit geprüft. Es ergaben sich hierbei keine negativen Veränderungen.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das Fahrzeug in einem nahezu unveränderten Originalzustand befindet.

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland.

Frankfurt am Main, 16.01.2025

**mopedreifen.de**  
W. Ferloth, Leiter Verkauf Motorradreifen  
Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils neuesten Fassung - ist einzusehen unter:  
[www.bridgestone.de](http://www.bridgestone.de)

## #Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

## #Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.